

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30..Mai 1967

Nummer 20

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 34 | 11. 5. 1967 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher | 84 |
| 45 223 | 10. 5. 1967 | Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ingenieurgesetz zuständigen Behörden | 84 |
| | | Hinweis für die Bezieher | 84 |

34

Verordnung
**zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach
dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher**
Vom 11. Mai 1967

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

1. § 1 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird, sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Reisekostenpauschbetrages (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher) nicht gegeben sind, ein Wegegeld erhoben. Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung 1,— Deutsche Mark.“

2. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1967 tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 20. Mai 1962 (GV. NW. S. 268) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1967

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuburger

— GV. NW. 1967 S. 84.

45

223

Verordnung
**zur Bestimmung der für die Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Ingenieurgesetz
zuständigen Behörden**
Vom 10. Mai 1967

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen § 8 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601) handelt, der Regierungspräsident. Er entscheidet auch über die Abänderung und Auf hebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 84.

Hinweis für die Bezieher

Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen des jeweiligen Blattes bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Die Redaktion

— GV. NW. 1967 S. 84.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.